

Stellungnahme der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zum Entwurf des Gesetzes zur Schaffung der für Thüringen geltenden Vollzugsgesetze

Vorgelegt nach der Aufforderung zur Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen die Neugestaltung der thüringischen Vollzugsgesetze und die damit verbundenen Anpassungen an die aktuelle Rechtsprechung. Allerdings empfinden wir die Vermengung verschiedenster Gesetze (StVollzG, ThürUVollzG, ThürErgVollzG sowie der gesetzlichen Grundlage für den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft) in einem Gesetzentwurf als unglücklich. Die Anforderungen an die unterschiedlichen Gebiete im Strafvollzug sind zu differenziert, um sie für alle gleich zu regeln.

Bitte gestatten Sie uns zunächst eine allgemeine Anmerkung.

Berücksichtigung von Psychologischen Psychotherapeuten

1999 wurden mit dem Psychotherapeutengesetz die neuen akademischen Heilberufe „Psychologische/r PsychotherapeutIn“¹ und des „Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn“ geschaffen. Diese beiden Berufsgruppen verfügen über eine Approbation und sind damit Fachärzten in vielerlei Hinsicht gleichgestellt. Ihre Aufgabe ist die eigenständige Feststellung, Heilung und Linderung von psychischen Krankheiten. Ohne psychotherapeutische oder ärztliche Approbation ist die Diagnose und Behandlung von psychischen Krankheiten lege artis nicht möglich.

Mit PsychotherapeutInnen steht eine Gruppe von BehandlerInnen zur Verfügung, die durch Ihre Ausbildung als SpezialistInnen für die Veränderung von Verhalten und Erleben und ihrer heilkundlichen Behandlungserlaubnis dafür prädestiniert sind, an den therapeutischen Zielen von Strafvollzug und Sicherheitsverwahrung mitzuwirken. Diese Berufsgruppen verzeichnen darüber hinaus steigende Nachwuchszahlen, so dass der Fachkräftebedarf langfristig sichergestellt werden kann.

Aus historischen Gründen wurde jedoch bislang auf die Kompetenz dieser neuen Berufsgruppe nicht in dem Ausmaß zurückgegriffen, wie es aus fachlicher Sicht wünschenswert wäre. Grund hierfür ist, dass die aktuelle Praxis des Strafvollzugs und der Sicherheitsverwahrung auf dem bundeseinheitlichen Strafvollzugsgesetz von 1977 beruht. Der erst 1999 eingeführte Heilberuf „Psychologische/r PsychotherapeutIn“ konnte darin noch nicht berücksichtigt werden. Die bis Juni 2013 neu zu schaffenden Regelungen zur Sicherheitsverwahrung, die auf der Grundlage des BVG-Urteils vom 4. Mai 2011 nötig geworden sind, sollten mit den Fortschritten des Psychotherapeutengesetzes nachvollziehbar sein, indem neben Ärzten auch die ihnen gleichgestellten Psychologischen PsychotherapeutInnen und ggf. auch Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen benannt werden.

¹ (Psychologische PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen sind bereits jetzt in maßgeblicher Anzahl im Maßregelvollzug und teilweise auch im Strafvollzug tätig, werden dort allerdings in der Regel nach ihrem zugrundeliegenden Studium als Psychologen bezeichnet).

Im vorliegenden Gesetzesentwurf empfiehlt sich darauf zu achten, dass es zu keiner Vermengung von Begrifflichkeit kommt. So wird in der Erläuterung auf Seite 94 zum § 4 Absatz 2 von „psychologischen Therapeuten oder Psychotherapeuten“ gesprochen. Bei einem psychologischen Therapeuten handelt es sich laut Psychotherapeutengesetz um einen Psychotherapeuten. Wir empfehlen daher den Begriff psychologischer Therapeut zu streichen, um Klarheit über die benötigten Qualifikationen zu schaffen. Heilkundliche Tätigkeiten, z. B. zur Feststellung und Behandlung psychischer Störungen mit Krankheitswert, dürfen nicht von PsychologInnen durchgeführt werden, da sie nicht über eine Approbation verfügen.

Psychotherapie kann zur Resozialisierung beitragen

Ziel der Sicherheitsverwahrung ist neben dem Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen StraftäterInnen auch die Resozialisierung der Untergebrachten. Dieser letzte Punkt wird auch in den Urteilen des BFG und des EuGHMR besonders betont. Die Resozialisierung gefährlicher StraftäterInnen bleibt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie wird wesentlich durch das Ausmaß gesellschaftlicher Integration während und nach der Haft beeinflusst. Die Möglichkeit, während der Haft Bildungsabschlüsse zu erwerben, eine Integration in den Arbeitsmarkt nach der Entlassung und eine Hospitalisierungseffekten entgegenwirkende Vollzugspraxis tragen entscheidend dazu bei, die Gefahr einer erneuten schweren Straftat zu verringern. Im Rahmen einer therapieorientierten Unterbringung können auch psychotherapeutische Interventionen das Rückfallrisiko von gefährlichen Straftätern verringern. Dies ist empirisch gut belegt². Solche Interventionen sollten jedoch so früh wie möglich einsetzen. Therapeutische Angebote bereits im Strafvollzug sind daher sinnvoll, um der Notwendigkeit einer Sicherheitsverwahrung bereits im Vorfeld entgegenzuwirken. Sinnvolle Ergänzungen sind ebenfalls die therapeutische Nachbetreuung Entlassener, z.B. in forensischen Ambulanzen.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Leipzig, 22.2.2013

*Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer
Kickerlingsberg 16
04105 Leipzig*

*Tel. 0341 4624320
Fax 0341 46243219
info@opk-info.de*

² siehe u.a. Endrass et al: Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern. Risk-Management, Methoden und Konzepte der forensischen Therapie. Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, 2012